

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/981 DER KOMMISSION**vom 23. Juni 2022****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/546 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Aluminiumstrangpresserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Einfuhren von Aluminiumstrangpresserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) unterliegen einem endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/546 der Kommission ⁽²⁾ eingeführt wurde.
- (2) Guangdong Huachang Aluminium Factory Co., Ltd., TARIC ⁽³⁾-Zusatzcode C575 — ein Unternehmen, für das der für mitarbeitende, nicht in die Stichprobe einbezogene Hersteller anzuwendende Antidumpingzollsatz von 22,1 % gilt — teilte der Kommission am 9. Juni 2021 (im Folgenden „Datum des Antrags“) mit, dass es seinen Namen in Guangdong Huachang Group Co., Ltd. geändert habe.
- (3) Das Unternehmen bat die Kommission zu bestätigen, dass die Umfirmierung nicht seinen Anspruch auf den Antidumpingzollsatz berührt, der für das Unternehmen unter seinem früheren Namen galt.
- (4) Die Kommission prüfte die vorgelegten Informationen und kam zu dem Schluss, dass die Umfirmierung ordnungsgemäß bei den zuständigen Behörden registriert wurde und dass sie zu keiner neuen Beziehung zu anderen Unternehmensgruppen führte, die von der Kommission nicht untersucht worden waren.
- (5) Daher berührt die Umfirmierung die Feststellungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/546 und insbesondere den für das Unternehmen geltenden Antidumpingzollsatz nicht.
- (6) Die im Dossier enthaltenen Beweise bestätigten auch, dass die Umfirmierung ab dem 26. April 2021 galt, d. h. ab dem Tag, an dem die Verwaltung für Marktregulierung von Foshan Nanhai die Namensänderung genehmigte.
- (7) Angesichts der Erwägungen in den vorstehenden Erwägungsgründen hielt es die Kommission für angemessen, die Durchführungsverordnung (EU) 2021/546 zu ändern, um dem geänderten Namen des Unternehmens Rechnung zu tragen, dem zuvor der TARIC-Zusatzcode C575 zugewiesen worden war. Die Namensänderung sollte daher ab dem Datum des Antrags, d. h. ab dem 9. Juni 2021, wirksam werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/546 der Kommission wird wie folgt geändert:

„Guangdong Huachang Aluminium Factory Co., Ltd.	C575“
---	-------

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/546 der Kommission vom 29. März 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Aluminiumstrangpresserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 109 vom 30.3.2021, S. 1).

⁽³⁾ Integrierter Zolltarif der Europäischen Union.

wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Guangdong Huachang Group Co., Ltd.	C575“.
-------------------------------------	--------

(2) Der ursprünglich Guangdong Huachang Aluminium Factory Co., Ltd. zugewiesene TARIC-Zusatzcode C575 gilt ab dem 9. Juni 2021 für die Guangdong Huachang Group Co., Ltd.

(3) Alle endgültigen Zölle, die auf die Einfuhren von Waren, die von der Guangdong Huachang Group Co., Ltd. hergestellt wurden, entrichtet wurden und den in Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/546 festgesetzten Antidumpingzoll in Bezug auf Guangdong Huachang Aluminium Factory Co., Ltd. übersteigen, werden nach den geltenden Zollvorschriften erstattet oder erlassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
